

---

**TOP 36:**

---

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 652/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Durch das beabsichtigte Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11. Dezember.2015, S. 1) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Ziel der Richtlinie ist es, die Rechte von Reisenden an die Entwicklung des Marktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Insbesondere soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen das Internet als Mittel zum Angebot von Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Reiseleistungen werden heutzutage nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden oder von diesem selbst zusammengestellt. Die Richtlinie will bezüglich derartiger Angebote den Schutz für Reisende erhöhen und diesen sowie auch den Unternehmern mehr Transparenz und Rechtssicherheit bieten. Darüber hinaus sollen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Reisende und Unternehmer betroffen sind, beseitigt werden. So sollen Unterschiede beim Schutz von Reisenden beseitigt werden, die Reisende davon abhalten, in anderen Mitgliedstaaten angebotene Pauschalreisen zu buchen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert in erster Linie Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dabei wird der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 (§§ 651a bis 651y BGB-E) neu benannt und vollständig neu gefasst. Neben der Pauschalreise soll insbesondere auch die durch die Richtlinie neu eingeführte Kategorie der "verbundenen Reiseleistungen" geregelt werden (§ 651w BGB-E). Die bisher in der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung - BGB-InfoV) enthaltenen

Regelungen werden neu gefasst und in das Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) überführt (Artikel 250 bis Artikel 252 EGBGB-E); in diesem Zusammenhang wird Artikel 238 EGBGB teils aufgehoben, teils in Artikel 252 Absatz 5 EGBGB-E überführt. Außerdem wird eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet (Artikel 253 EGBGB-E), der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Insolvenzversicherung zukommen, die Reiseveranstalter und unter bestimmten Voraussetzungen auch Vermittler verbundener Reiseleistungen trifft.

Im Einzelnen werden unter anderem die vorvertraglichen Informationspflichten des Reiseveranstalters ausgeweitet. Insbesondere hat der Reiseveranstalter den Reisenden künftig mittels eines standardisierten Formblatts über die Rechte zu informieren, die ihm bei Buchung der angebotenen Pauschalreise aufgrund der Richtlinie zustehen. Der Reisende hat künftig bei einer vorbehaltenen Preiserhöhung das Recht auf eine Preissenkung, wenn sich die relevanten Umstände zu seinen Gunsten ändern.

Die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen soll Situationen erfassen, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber dennoch ein verbindendes Element zwischen den gebuchten Reiseleistungen besteht, das es rechtfertigt, dem Vermittler Informationspflichten aufzuerlegen; gegebenenfalls ist er auch zur Insolvenzversicherung verpflichtet. Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen diese Verpflichtungen nicht, kann der Reisende Rechte in Anspruch nehmen, die sonst nur für Pauschalreisen gelten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt unter anderem, zum Schutz der Verbraucher und Verbraucherinnen eine weitere Regelung zu fordern, die klarstellen sollte, dass auch bei einzelnen Reiseleistungen in bestimmten Fällen das Reiserecht Anwendung findet. Um die Reiseveranstalter und Reisebüros nicht übermäßig zu belasten, sollten in diesem Fall vor allem die Informationspflichten (§ 651d BGB), die Haftungsbeschränkung und die Beistandspflichten (§§ 651p und 651q BGB) bei einzelnen Reiseleistungen keine Anwendung finden. Des Weiteren werde die Umsetzung der auf Vollharmonisierung angelegten Richtlinie für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland notwendigerweise einige Verschlechterungen mit sich bringen, die sich für den Gesetzgeber zwingend aus der Richtlinie ergeben würden. Im Fall von Preiserhöhungen führe dies zu einer Absenkung des Schutzniveaus für Verbraucherinnen und Verbraucher im Vergleich zum bisher geltenden Recht in

Deutschland. Es werde daher empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, bereits jetzt Voraussetzungen für eine empirische Untersuchung zu schaffen, mit der sich überprüfen lasse, ob sich durch die Anhebung des Schwellenwertes von fünf auf acht Prozent für die kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von einer Reise für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine wesentliche Schlechterstellung im Vergleich zur bisher geltenden Regelung ergebe.

Der **Rechtausschuss** empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten, die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie und das Umsetzungsgesetz selbst zeitnah zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Reisebranche in Deutschland. Sollten sich danach Änderungen der Richtlinie als erforderlich erweisen, solle die Bundesregierung gebeten werden, sich im Rahmen der nach Artikel 26 der Pauschalreiserichtlinie vorgesehenen Evaluierung auf europäischer Ebene für die erforderlichen Änderungen einzusetzen.

Der **Wirtschaftsausschuss** ist der Auffassung, dass bei dem besonders kritischen und wichtigen Punkt der sogenannten verbundenen Reiseleistungen noch immer akuter Verbesserungsbedarf bestehe. Auch nach dem geänderten Gesetzentwurf müsse bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen jede einzelne Leistung separat gebucht, separat abgerechnet und separat bezahlt werden. Wollten Tourismusorganisationen beim Zusammenstellen einzelner Reiseleistungen auch künftig nicht zum Reiseveranstalter werden, seien sie mit einem immens bürokratischen Beratungs-, Buchungs- und Zahlungsvergang konfrontiert. Dem Bundesrat wird daher empfohlen, zu fordern, die Voraussetzung der Einzelauswahl durch den Reisenden und die Einzelbuchung sowie Einzelbezahlung der Leistung zu streichen.

Einzelheiten können der **Drucksache 652/1/16** entnommen werden.

